

II.

Grundmittelrechnung:

§ 5

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittelbestände und ihre Veränderungen mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren sind:

- Bruttowert sowie Zu- und Abgänge
- jährliche Abschreibungen
- wesentliche Bruttowert erhöhungen
- Verschleiß und seine Veränderungen
- technische Daten
- Einsatz der Grundmittel (Einsatzort und -zweck u. a.).

(3) In der Grundmittelrechnung sind die volkseigenen Grundmittel zu erfassen sowie die Grundmittel in Treuhandverwaltung staatlicher Organe und staatlicher Einrichtungen, für die eine Erfassung bei der Generalinventur und Bewertung der Grundmittel gesondert angewiesen ist.

(4) Staatliche Organe und staatliche Einrichtungen, die an andere staatliche Organe und staatliche Einrichtungen, Betriebe usw. Grundmittel zeitweilig abgeben bzw. vermieten oder verpachten, sind verpflichtet, diese in ihrer Grundmittelrechnung zu erfassen. Durch die Nutzer solcher Grundmittel ist darüber ein gesonderter Nachweis zu führen.

(5) Die Erfassung der sich außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Grundmittel hat gemäß §§ 5 bis 10 zu erfolgen.

§ 6

(1) Grundmittel sind:

- Gebäude und bauliche Anlagen mit einem Einzelbruttowert ab 500 M (Neuwert) sowie
- Maschinen, Geräte und Ausrüstungen mit einem Einzelbruttowert ab 500 M (Neuwert),

deren Mindestnutzungsdauer ein Jahr überschreitet. Zu den Grundmitteln gehören auch Erstaussstattungen und Ausstattungsgesamtheiten.

(2) Erstaussstattungen für Grundmittel sind Ausstattungen eines neuen Gerätes oder einer neuen maschinellen Anlage mit den zu deren Inbetriebnahme erforderlichen Arbeitsmitteln, unabhängig von der Nutzungsdauer und dem Wert, sofern sie nicht gemäß Abs. 1 als selbständige Grundmittel zu behandeln sind.

(3) Eine Ausstattungsgesamtheit ist die Zusammenfassung von Arbeitsmitteln zu einer organisatorischen und funktionellen Einheit, deren Bruttowert je Arbeitsmittel unter dem Mindestwert für Grundmittel liegt und deren Nutzungsdauer die Mindestnutzungsdauer von einem Jahr überschreitet.

(4) Die Grundmittel, die einzeln oder zusammen zu erfassen sind, werden in Richtlinien gemäß § 48 festgelegt.

(5) Fremdanlagenerweiterungen sind An-, Um- oder Ausbauten sowie Werterhaltungen an Gebäuden und baulichen Anlagen, die nicht zum Grundmittelbestand des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung

gehören, soweit die Kosten je Maßnahme 500 M übersteigen. Fremdanlagenerweiterungen sind wie Grundmittel zu behandeln und gesondert nachzuweisen.

(6) Nicht zu den Grundmitteln gehören

- unbebaute Grundstücke und der Grund und Boden bebauter Grundstücke
- Grünanlagen (Hecken, Parkanlagen, Rasenflächen — ausgenommen Sportplätze — u. ä.) und Dauerkulturen
- künstlich hergestellte, unbefestigte und unbebaute Geländeebenen
- öffentliche Wege und Plätze
- Zug-, Zucht- und Nutzvieh (einschließlich der Tiere in zoologischen Gärten bzw. Tiergärten)
- Denkmäler, Obeliske, Gedenksteine, kunstgeschichtliche und historische Sammlungen, historische Ruinen
- Arbeitsschutzkleidung.

§ 7

•Die Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu erfassen und nachzuweisen. Das Inventarobjekt ist die technische in sich geschlossene Grundmitteleinheit, die durch selbständige Verwendungsfähigkeit abgegrenzt ist.

§ 8

(1) Das Inventarobjekt ist mit folgenden Merkmalen zu erfassen:

- Bezeichnung mit technischer Charakteristik
- Hersteller und Lieferer
- Bezirks- und Kreis-Zählnummer
- Einzelplan und Kapitel
- Zählnummer
- Meldenummer
- Grundmittelart
- Jahr der Inbetriebnahme bei Gebäuden und baulichen Anlagen bzw. Bau- und Anschaffungsjahr bei Ausrüstungen
- normative Nutzungsdauer
- Jahr des Ablaufes der normativen Nutzungsdauer
- Bauzustand bei Gebäuden
- Bruttowert
- wesentliche Bruttowert erhöhungen
- Abschreibungssatz
- jährlicher Abschreibungsbetrag
- Reparaturkosten.

(2) Die Abgrenzung nach Inventarobjekten, die Meldenummern und die normative Nutzungsdauer für Grundmittel werden durch die Anordnung vom 16. September 1968 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (Sonderdruck Nr. 550 des Gesetzblattes) bestimmt.

§ 9

(1) Der Nachweis der Grundmittel hat in der Grundmittelkartei nach Inventarobjekten auf den entsprechenden Vordrucken zu erfolgen.

(2) Die Bruttowerte, der Verschleiß sowie alle Veränderungen sind je Grundmittelart auf den Grundmittelblättern und Sammelblättern nach Kapiteln und Einzelplänen zu buchen.